

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 6 (1908-1909)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Das Problem der Armut

**Autor:** Schmid, C. A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837760>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.  
Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Güssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.  
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. Oktober 1908.

Nr. 1.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Das Problem der Armut.

Von Dr. E. A. Schmid, Zürich.

### Zur Einleitung.

Der Berufsarmenpfleger darf sich nicht wundern, wenn man von ihm auch Aufschlüsse über das Problem der Armut erwartet. Die Zumutung scheint folgerichtig. Allein er selbst steht ja wohl den Erscheinungen der Armut nie ratlos gegenüber, er wird stets wenigstens ein oder ein vorläufiges Auskunftsmittel zu finden wissen. Das verdankt er seiner Erfahrung. Aber dem Problem der Armut als solchem gegenüber fühlt er sich trotz all seiner Erfahrung so klein oder jedenfalls nicht viel weniger klein wie irgend jemand. Das ist indessen bei näherer Überlegung doch nicht so ganz unerklärlich oder unbegreiflich. Wir wissen z. B., daß der Techniker der elektrischen Zentrale jede Störung seiner Maschinen und Apparate mit Eleganz erledigt — aber, was die „Elektrizität“ ist, weiß er genau so wenig wie die ersten Gelehrten der Physik. Mit dem Problem der Armut verhält es sich nun ganz ähnlich; das Gegenteil zu behaupten ist als Irrtum zu taxieren. Es kann einer ein vorzüglicher Berufsarmenpfleger sein, und Armenpflege ist Kunstwerk, so gut wie die ärztliche Praxis, er kann und darf und wird wirklich gleichwohl über das Problem der Armut nichts wissen. Was er darüber dennoch sagen wird — vielleicht genötigtermaßen — ist nichts anderes als ein Produkt seiner Phantasie auf Grund einer gewissen Belesenheit auf den Gebieten der Philosophie und Sozialökonomie. Die Herstellung einer Art Philosophie der Armut dürfte ihm in der Tat schon gelingen.

Allein damit wird weder unser Horizont erweitert, noch ist dadurch für den Armen etwas gewonnen.

Verhältnismäßig leicht ist es, entweder eine Deduktion der Armut auf Grund und im Sinne und Geiste der Lehren der materialistischen Geschichtsauffassung vorzutragen, oder dann in Anlehnung an theologische und teleologische Theorien über die Segnungen der Armut zu predigen — alles immer ganz geistreich und unterhaltend, aber im Grunde zur Sache belanglos. Das Problem der Armut und seine Erkenntnis hätte dem Berufsarmenpfleger Mittel und Wege zu zeigen, die ihn in Stand stellen, alle Armut zu beseitigen. Mit dem reinen „Erkennen“ ist ihm und den Armen nicht geholfen, und es

hat nicht den mindesten Wert und Sinn, über die Entstehung und die biologische Mission oder Funktion oder über den höchsten Zweck „der Armut“ in der Welt des Endlichen zu spintifizieren. Der Armenpfleger mag das den Studierstubegelehrten ruhig überlassen; er selbst kann und mag seine freie Zeit und seine freie Energie einzig der materiellen Verbesserung seiner Technik und der Liquidierung vermehrter Mittel widmen. Diese Anstrengungen versprechen greifbaren Erfolg und allgemeinen Nutzen.

Die Tätigkeit des wirklichen Armenpflegers ist nicht darauf gerichtet, die Armut an und für sich aus der Welt zu schaffen, deren Entstehung überhaupt zu verhindern; er hat sich mit dem einzelnen armen Individuum zu befassen.

Insofern kann er vermöge seiner Erfahrung Auskunft geben über die individuelle Entstehung von Armutszuständen, über die Armutserzeuger, die er am wirklichen lebenden Individuum beobachtet hat. Und, wenn man das als seine Auskunft über das Problem der Armut bezeichnen will, oder mag gelten lassen, wohl und gut. Ein Mehr oder ein Anderes kann vom Armenpfleger nicht verlangt werden — gegen eine weitergehende Zumutung muß er sich ablehnend verhalten, weil er ihm nicht den geringsten praktischen Zweck zuzumessen vermöchte. Vielmehr müßte den Berufsarmenpfleger die Beschäftigung mit dem Problem der Armut desorientieren, verwirren, weil er gerade nur zufolge seiner mikroptischen Auffassungsgabe der Wirklichkeit auf die Höhe seiner Kunst und Praxis zu kommen imstande ist. Die abgründige Spekulation und Kontemplation ist ihm und seinem notwendigen psychischen Habitus geradezu zuwider.

Möglich ist aber folgendes: Nämlich, daß der einsichtige und durchgebildete Berufsarmenpfleger durch und in seiner empirisch-kritischen Analyse der armutserzeugenden Momente und Konflikte den Philosophen das Material liefert für ihre metaphysischen Pläne.

Es ist auch daran zu denken, daß ein erfahrener Armenpfleger sich nach einer langen Reihe von Jahren der Praxis zur Ruhe setzte und dann seine Ideen zum Problem der Armut niederlegte und den Philosophen selbst besorgte. In Wirklichkeit wird dies indessen kaum passieren. Denn die Gefahr, daß der gute alt-Armenpfleger ein schwacher Philosoph ist und bleibt, ist überwiegend groß.

### I. Teil.

Der Berufsarmenpfleger hat sich eine Reihe von sogen. Unterstützungsgründen konstruiert, die insofern als Armutserzeuger gelten können, als heute „Unterstützt“ und „Arm“ dasselbe bedeuten. In der Tat hat bei uns der Arme den Anspruch auf Unterstützung, da die illigitime Selbsthilfe des Bettlers verpönt ist. Arm bedeutet somit unterstützungsberechtigt, und es muß diese Unterstützungsberechtigung des genauern definiert werden.

Eine Definition, die für unsere moderne Weltauffassung annehmbar sein soll, muß im wesentlichen folgendermaßen lauten:

„Wir anerkennen unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen als Normaltatbestand, der das Eingreifen der organisierten „Armenfürsorge“ erheischt resp. berechtigt, einen solchen, wo eine Einzelperson oder eine einzelne Familiengemeinschaft sich vorübergehend oder dauernd infolge körperlicher, geistiger oder technischer Minderqualifikation als außerstande offenbart, sich die landes- oder ortsüblich notwendigen Lebensbedarfsartikel selbst zu beschaffen, während gleichzeitig keine hilfspflichtigen und ausreichend hilfswfähigen Nahestehenden vorhanden sind.“

Das Typische an allen vernünftigen Definitionen des „Armseins“ ist ihre Konstruktion vermittelt negativer Bestimmungs- und Differenzierungselemente. Es wird das Abweichende des Tatbestandes, das Deteriore energisch betont. „Armsein“ ist nicht das Normale, jedenfalls nicht das Seinsollende. Im Gegenteil! Normal überhaupt und in bezug auf den Einzelnen ist die Unabhängigkeit von fremder Hilfe: die **Selbstständigkeit**.

Als Armutserzeuger qualifizieren sich also Momente und Bedingungen, die, selbst nicht normale, die Selbstständigkeit angreifen, schädigen, ja vernichten. Es sind dies einerseits rein biologische, andererseits soziale. Zu den erstern zählen Alter und Jugend mit ihrer

zugehörig-natürlichen Erwerbsunfähigkeit, zu den letztern aber Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit des Körpers, des Geistes, Unfalls und Erwerbslosigkeit oder Arbeits- und Verdienstlosigkeit, sowie unzureichender Verdienst. Damit ist ordnungs- und sachgemäß die Reihe der Unterstützungslatbestände erzeugenden Gründe erschöpft. Hierzu kommt aber noch der unechte Grund der Mißwirtschaft, die wirtschaftliche Minderwertigkeit, die niemals frei ist von gleichzeitiger moralischer Unterwertigkeit.

Es muß nun jedem ohne weiters einleuchten, warum die Definition des „Armseins“, wie wir sie oben gegeben haben, mit negativ indizierten Aufbauelementen erstellt worden ist. Es kann gar nicht anders sein.

Es erhellt weiter, daß der Arme ein gesellschaftlich abnormes Individuum ist, das auffällt. Die Gesellschaft empfindet das Vorhandensein solcher abweichend verumständeter Elemente in ihrer Mitte störend und mit Unlust. Soviel ist objektiv sicher. Die Gesellschaft zeigt auch auf jeder Stufe der zivilisatorischen und kulturellen Entwicklung das Bestreben, diese Störungs- und Hemmungs- und Unlustfaktoren auf ihre Weise zu sanieren und zu eliminieren. Rein naturgemäß erfolgt diese Reaktion.

Sache der Armenverwaltung, der Armenpflege in der im Staat organisierten Gesellschaft ist nun die rationelle Behandlung dieser Störungserrscheinungen. Nicht nur das! Sache besonderer Systeme von sozialem Handeln ist gleichzeitig — auf höherer Entwicklungsstufe wenigstens — die Verhinderung des Auftretens derartiger Störungsfaktoren. Damit ist die im Wesen verwandte — aber in den Mitteln und in der Auswirkung grundverschiedene — durchaus begründetermaßen verschiedene — Sozialpolitik gemeint. Grundverschieden, weil die Sozialpolitik ganze Klassen der Gesellschaft beschlägt und allgemein wirkt, während die Armenpflege immer nur individuell, d. h. auf den Einzelnen gerichtet ist.

Keineswegs ist für die moderne organisierte, mit einem perfektionierten technischen Apparat arbeitende Armenfürsorge etwa das Mitleid, die misericordia, das Agens, wenn auch allerdings der Armenpfleger eine altruistische Ader haben muß. Möchte dies bei der kirchlichen Armenpflege resp. Almosenwirtschaft als die charité, caritas, der Fall gewesen — oder heute noch sein. Die sozial bewußte moderne Armenfürsorge ist keine persönliche altruistische Handlungsrichtung — sie ist vielmehr die durchaus verantwortliche soziale Sanität im Kampf ums Dasein für die darin Havarierten.

Und die moderne Sozialpolitik, die auf die Erzielung und Erhaltung konkurrenzfähiger Mitmenschen ausgeht durch möglichst weitgehende Beseitigung deteriorierender Bedingungen, handelt ebenfalls nicht aus persönlichen charitativen Momenten, sondern in erster Linie in positiver Wahrnehmung vitaler Sachinteressen der Gesellschaft. Es dürfte eine Übertreibung nur eines nebensächlichen Umstandes den berühmten Nationalökonomem Wagner dazu geführt haben, geradezu von einem charitativen Volkswirtschaftssystem zu sprechen.

Vom Standpunkte des Armen aus gesehen, ist heute denn auch folgerichtig die Armenfürsorge keine Unsumme von milden Gaben, von Almosen, sondern ein öffentlicher Dienstzweig, der ex officio funktioniert, und wo der Arme zu nichts als zu seinem Rechte kommt und kommen soll.

„Vorbeugende Armenpflege“ lautet ein Schlagwort. Aber vorbeugende Armenpflege gibt es nicht. Was dem Anheimsfallen an die Armeninstanz vorbeugt — das ist eben die Sozialpolitik, die selbst absolut keine Armensache ist. Insbesondere ist hier folgendes zu betonen.

Eine umfassende staatliche und eine sie gleichzeitig ergänzende kommunale Sozialpolitik ist die Voraussetzung für eine richtige und gute, ihrer Aufgabe gewachsene Armenpflege überhaupt. Die staatliche Sozialpolitik hat insbesondere die Krankenfürsorge, die Unfallentschädigung und die Fürsorge für die Jugend und das Alter und gegen die Arbeitslosigkeit durchzuführen; den Gemeinden liegen, ergänzend, insbesondere hygienisch-sanitarische und sozialpädagogische Aufgaben ob, ferner vorbildliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen da, wo sie als Unternehmer auftreten (Minimallohn etc.).

Ist das staatliche und kommunale System der sozialpolitischen Maßnahmen ausgebildet vorhanden — dann sind der Armenpflege eine Reihe von uneigentlichen — heute leider ihr *fauts de mieux* zufallenden Aufgaben, die sie nur schädigen, ohne etwas positives zu leisten — weggenommen und da hingestellt, wo sie allein hingehören. Eine gute Armenpflege kann es nur geben, nachdem und wo die Sozialpolitik, die verlangt werden muß, wirklich ihrer Aufgabe gewachsen ist. Der Armenpflege bleibt unter allen Umständen auch dann noch zu tun genug übrig. An Material fehlt es ihr niemals — allein sie bekommt alsdann erst eigentlich das ihr zukommende Material — während sie ohne die Sozialpolitik stets für Dinge in Anspruch genommen wird, die sie nichts angehen.

Speziell für den Platz Zürich ist zu sagen, daß der Gemeindefozialismus hier alle Anerkennung verdient: es fehlt aber der große Staatssozialismus (Kranken-, Unfall-, Altersfürsorge). Trotzdem steht gerade in Zürich die Armenpflege eben zufolge des verhältnismäßig gut entwickelten Gemeindefozialismus auf relativ hoher Stufe. Zum Beweise ist auf die sehr häufigen Hilfsaktionen größern und größten Stils hinzuweisen, die hier durchgeführt werden, mit Mitteln, die für die reine Unterhaltsbeschaffung niemals flüssig würden. Die hiesige Armenpflege erhebt sich überhaupt über eine niedere Lebensmittel- und Gutscheinwirtschaft sehr erheblich empor und erreicht die Stufe der Fürsorge, wo an die Stelle der platten Armenunterstützung die Form des erkannten „sozialen Wohltuns“ tritt. Diese aufsteigende Entwicklung der Armenfürsorge ist ohne die Vorbedingung eines durchgreifenden Staats- und Gemeindefozialismus rein undenkbar.

Also: wenn wir „den Sozialismus“ überhaupt hätten, bräuchten wir gar keine Armenpflege mehr! — wird jetzt die Schlußfolgerung des Lesers sein. Alles, was an Staatssozialismus, an Gemeindefozialismus, wie man das zu nennen beliebt, vorliegt, hat mit dem Sozialismus der Sozialdemokratie nicht das geringste zu tun. Es hat zur Voraussetzung die bestehende individualistische Wirtschafts- und Rechtsordnung, während der Sozialismus im Sinne der Sozialdemokratie zur Voraussetzung hat die geschichtlich gewordene Wirtschafts- und Rechtsordnung des Kollektivismus — den niemand gesehen hat und von dem heute kein Mensch sagen könnte, wie er in Wirklichkeit aussehen wird. Es wird verständlich sein, wenn wir uns also hier nicht mit dieser Schlußfolgerung befassen, deren Tragweite zur Zeit absolut unvorstellbar ist, ungefähr so, wie vor 30 Jahren z. B. die heute perfekte Luftschiffahrt.

Insmerhin kann man — rein schematisch — eine Gesellschaftsordnung annehmen, wo alle gleich arm sind, aber das Verharren in diesem Zustand dürfte heute noch kein Mensch als Möglichkeit zu beweisen imstande sein, ganz abgesehen von der Lust oder Unlust, die eine solche Aussicht involvierte.

Da wir hier nun mit der Wirklichkeit rechnen wollen, da das Problem der Armut sogar uns nachgerade als immer weniger interessant erscheint, dafür aber die Behandlung der Armut um so viel wichtiger und reizender, d. h. anregender, so kehren wir nach kleiner Abschweifung wieder zur Besprechung der Sozialpolitik und ihrer Bedeutung für die Armenfürsorge zurück.

Unsere Definition des „Armseins“ nimmt auf alle wesentlichen Voraussetzungen oder Bedingungen des geschichtlichen Status quo und der örtlichen Rücksicht und gilt für die moderne Kulturgegenwart und natürlich die heutige Ordnung von Gesellschaft und Wirtschaft, wo jeder Einzelne das Recht auf Eigentum an allen Gütern, die nicht naturgemäß *extra commercium* sind, hat, wo prinzipiell eine nur durch allgemeine und sehr bedeutungsvolle Momente beschränkte Freiheit der persönlichen Expansion rechtlich zulässig ist und somit der privaten Tendenz zur Selbständigkeit sehr freie Bahn eröffnet ist. Nichtsdestoweniger sehen wir nicht nur individuelle Unterschiede der Selbständigkeit, sondern vielfache direkte Unselbständigkeit. Zwar sehen wir weiter wohl Hilfsbereitschaft für die Unselbständigen, allein der Zustand selbst erscheint uns doch als Schattenseite der Kultur des Privateigentums. Aber, wird behauptet, diese Unstimmigkeit ist zu mildern, zu sanieren — durch Sozial-

politik in erster Linie, durch Armenpflege in sekundärer Hinsicht. Keineswegs muß und darf das an und für sich blendende Vorzüge besitzende System des Einzel Lebens darob aufgegeben werden, weil es unerfreuliche Begleiterscheinungen ebenfalls zeitigt. Begleiterscheinungen, die eben die „Armut“ ausmachen.

Doch sehen wir, daß nicht sowohl das System, als die Menschen schuld sind an der Armut — nicht, als ob der Arme an seiner Armut selber schuld sei. Das heutige Wirtschaftssystem und die heutige Gesellschaftsordnung ermöglicht und erheischt also ein **Korrektiv**. Und zwar erstens die Sozialpolitik und zweitens, für den Rest, die Armenpflege. Sie müssen beide auf die Höhe ihrer Aufgaben gebracht werden: dann bilden sie die Garantie oder die Sanktion des Systems. Die Möglichkeit der Expansion der privaten Selbständigkeit ermöglicht auch die direkte Unselbständigkeit, die systemwidrig ist, wenn und so lange nicht das **Korrektiv** mit voller Wucht bremsend einsetzt.

Die vorhandene Armut legt somit der Gesellschaft die Pflicht auf, das Korrektiv im Interesse der Expansion an und für sich mit ungebremsster Energie zur Geltung zu bringen. Soviel steht nun fest. Aber Pflicht ist eben noch nie des Menschen starke Seite gewesen. Es ist gut, daß er durch bestimmte Ereignisse, deren Zweckmäßigkeit uns auf die Idee eines höchsten Willens bringen könnte, zeitlich daran deutlich erinnert wird.

## II. Teil.

Die Unterstüßungsgründe sind im ersten Teil erwähnt worden. Die Versuchung liegt nahe, nun folgendermaßen zu kalkulieren: Haben wir die Unterstüßungsgründe, so müssen wir nur noch den Grund dieser Gründe, die causa causans haben — und das Problem der Armut ist enthüllt.

Über die Reihe der Unterstüßungsgründe herrscht in der Tat Streit nicht, oder nicht mehr. Aber wenn z. B. Koscher als Hintergrund angibt ein doppelköpfiges Ungeheuer wie: die zu geringe Produktion und zu große Konsumtion oder ein anderer Kenner (Dr. Bollinger), die Unterdurchschnittlichkeit der Dotierung der Menschen seitens der Natur, so erscheinen derartige Erklärungen einerseits als banal, andererseits als unrichtig<sup>1)</sup>.

Es zwingt uns aber gar nichts zu der Annahme einer einzigen Wurzel der Unterstüßungsgründe, so nett ja die Referenz vor dem monistischen Popanz sein möchte.

Betrachtet man die Unterstüßungsgründe, die sicher festgestellt sind, näher im Lichte unserer obigen Ausführungen über das Korrektiv der heutigen Ordnung in Wirtschaft und Gesellschaft, so ergibt sich spielend, daß durch ein komplettes System der Sozial- und Kommunalpolitik sowohl Jugend- als Alters- als Kranken- als Unfall- als Arbeitslosen-Fürsorge geschaffen sind, sein müssen, und daß dann die gesellschaftlichen Armutserzeuger als: Jugend, Alter, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit zur Hauptsache aus der Welt geschafft sind. Also ist der Grund dieser Unterstüßungsgründe: der mangelhafte oder fehlende Sozialismus. Dem kann also abgeholfen werden und wird abgeholfen werden. Somit ist der letzte Grund: mangelndes Pflichtbewußtsein in rechtlicher Potenz bei der Gesellschaft — aber das kann und muß verbessert werden.

Nun ist richtig, daß auch bei voller Sozialpolitik eben noch Leute vorhanden sind, die ihren Maschen ent schlüpfen: diese entfallen in die Kompetenz der Armenpflege. Weiter fallen in ihre Kompetenz die Fälle des unzureichenden Einkommens. Hier hat aber die Gewerkschaftsbewegung das ihrige zu tun, zur Verminderung der Frequenz. Erst dann, wenn alle die sozialen Maßnahmen voll und ganz gewirkt haben, haben wir auch die richtige Armenpflege der noch verbleibenden „Armen“.

Als Unterstüßungsgrund verbleibt endlich noch die Mißwirtschaft höhern Grades, wofür natürlich keine spezielle Sozialpolitik gewachsen ist. Doch ja: aber die nennt man dann folgerichtig Sozialpädagogik. Diese Spezialität dürfen wir vertrauensvoll, soweit die

<sup>1)</sup> Es ergibt die Erfahrung, daß gerade der durchschnittlich ausgeflattete Lohnarbeiter bei zunehmender Kinderzahl (4) der Armenpflege anfällt.

Schule und öffentliche Erziehung nicht ausreicht, ebenfalls der Armenpflege, der Pflege der Armen in der Erziehung, überantworten. Sie wird aus dem Material unter Inbetriebsetzung ihres ganzen technischen und disziplinarischen Apparates von Fall zu Fall machen, was zu machen ist. Sie wird sanierbare Fälle unter Fruktifizierung aller Hilfschancen (inklusive die ganze Klaviatur der Sozialpolitik) als Ganzes, oder in besser manipulierbare Teile aufgelöst, sanieren oder gesellschaftlich kassieren, in welchem Falle die soziale Sanität als örtliches soziales Abfuhrwesen fungiert.

Als Resultat der Analyse der Unterstützungsgründe, die wir als Abhandlung mit dem präventiven Titel: „Das Problem der Armut“ dargeboten haben, wird sich nun ergeben:

Mangelndes soziales Pflichtbewußtsein, mangelnde Erziehung zur Pflicht allerwärts ist der Urgrund der Summe der Erscheinungen, die wir kollektiv als Armut und soziale Minderwertigkeit zusammenfassen und so lebhaft bedauern.

Wir müssen uns selbst, unsere Nachkommen und unsere Mitmenschen zur Pflicht gegen Familie und Gesellschaft und zum sozialen Verhalten erziehen. Unsere Familie, unsere Schule, unsere Jugendfürsorge in erster Linie muß entsprechend organisiert werden.

Das Besondere wird Sache späterer Ausführungen sein. Hier handelte es sich vorerst um die Entdeckung des Eilands der Rettung. Seine Behauung kommt in zweiter Linie.

Unsere Ausführungen haben wohl gezeigt, daß das Problem der Armut kaum metaphysische Rätsel birgt, sondern in plausibler Weise auf allgemein verständliche, rein soziale Elemente reduziert werden kann<sup>1)</sup>.

## Unterstützungspflicht des Stiefvaters.

(Entscheid des zürch. Reg.-Rates v. 14. Mai 1908)

Die Familie des Beschwerdeführers besteht aus fünf Personen: den Eltern, einem fünfjährigen Kinde des Mannes aus erster Ehe, einem siebenjährigen Kind der Frau aus erster Ehe und einem dreijährigen Kind aus gegenwärtiger Ehe. — Der Mann hat ein fixes Einkommen von ca. 155 Fr. per Monat, die Frau einen Hausverdienst von ca. 25 Fr. monatlich. — Die Leute sind seit 1904 verheiratet. Das von der Frau zugebrachte Kind ist ihr nach der Wiederverehelichung auf ihren Wunsch in eigene Pflege übergeben worden, während ihr anderes Kind in der Fürsorge der Armenpflege verblieb. Ein Kostgeld ist von dem Stiefvater seinerzeit nicht verlangt und bis anhin auch nicht bezahlt worden. Erst im vergangenen Jahre gelangte der Stiefvater mit dem Begehren um Festsetzung eines regelmäßigen Beitrages an die Armenpflege, da der Bedarf des Kindes größer geworden, der vorhandene Verdienst aber ein kleiner sei.

Die Armenpflege und nach ihr der Bezirksrat wiesen das Begehren ab, in Erwägung, daß eine arbeitsfähige Mutter in der Regel sich und ein Kind sollen erhalten können und daß durch die Wiederverehelichung der Frau im vorliegenden Falle daran nichts geändert werde. Der Gestuchsteller habe bei der Heirat die Verhältnisse gekannt, er habe als Stiefvater auch gewisse Pflichten gegen das Kind. So gut wie er von seiner Frau verlange und verlangen könne, daß sie gegen sein Kind aus erster Ehe Mutterpflichten erfülle, eben so gut könne auch die Frau und mit ihr die heimatische Armenpflege von ihm verlangen, daß er für das Kind der Frau das Seinige tue.

Der Stiefvater rekurrirte an den Regierungsrat. Dieser wies die Beschwerde als zurzeit unbegründet ab aus folgenden Erwägungen:

„§ 7 des Armengesetzes umschreibt genau den Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten. Er beschränkt sich auf die nächsten Blutsverwandten. In vollem Umfange sind nur Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel gegenseitig hilfspflichtig, schon die Geschwister nur noch insoweit, als die Erfüllung der diesfälligen Leistungen für sie in keiner Weise

<sup>1)</sup> Vergl.: „Die Öffentlichkeit und die private Wohltätigkeit in ihren Beziehungen zur Jugendfürsorge“ i. Jahrbuch f. Schulgesundheitspflege 1908.